# Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung (Vbb-WAS) vom 15.12.2025

Aufgrund der Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Apfeldorf folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

## § 1
## Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnahme:

1. Neubau eines Trinkwasserhochbehälters
   Trinkwasserhochbehälter als Durchlaufbehälter (2 Behälter aus Edelstahl mit je 337 m³; Behälterhöhe 5,50m Durchmesser 9,0m)
   in einem neu zu errichtende Betriebsgebäude in Holzständerbauweise auf einer Wannenkonstruktion in Stahlbetonbauweise einschließlich Außenanlagen (Bepflanzung, Zufahrtsstraße und Stellplätze).
3. Verbundleitung
   Bau einer Verbundleitung (PE 100 140*12,7) zwischen der Wasserleitung (DN 100 in Kinsau; Bachstraße) und dem Brunnen Apfeldorf (Länge 1.919 m)
   Querung des Lechs (Meter Dükerleitung PE 125 x 11,4 Baulänge 220 m) im Horizontalspülbohrverfahren.
   Drucksteigerungspumpwerk am Brunnen
4. Ertüchtigung des Wasserleitungsnetzes
   Neubau Versorgungsleitung Ortsnetz PE 100 160*14,6 auf eine Baulänge von 2.473,35m, Bypassleitung Apfeldorfhausen über Schlossbergstraße PE 100 110*10 auf eine Baulänge von 339,74m, Ortsleitung Apfeldorfhausen mit einer Baulänge PE 125*11,4 von 492,15m und PE 100 110*10 von 67,67m, alle jeweils mit Anpassung der Wasserhausanschlüsse, sowie ggf. Erneuerungen von Versorgungsleitungen.
   Bau von vier Druckminderschächten und drei Zählerschächten.

## § 2
## Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht
   oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

## § 3
## Entstehen der Beitragsschuld

(1) [1]Die Beitragsschuld entsteht, wenn die in §1 beschriebene Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahme tatsächlich beendet ist. [2]Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn mit der jeweiligen Maßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen. Die aufgrund der Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung (BS V/W) vom 02.11.1998 in der jeweils geltenden Fassung für die in deren § 1 Buchst. a genannte Maßnahme (Neubau Hochbehälter) erhobenen Vorausleistungen werden als Vorausleistungen auf die nach dieser Satzung entstehenden Beiträge angerechnet.

## § 4
## Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## § 5
## Beitragsmaßstab

(1) [1]Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
[2]Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
- bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m²,
- bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m²

begrenzt.

(2) [1]Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. [2]Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. [3]Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.
[4]Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. [5]Garagen gelten als selbstständiger Gebäudeteil; das gilt nicht für Garagen, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. [6]Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz.

(3) [1]Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. [2]Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1, Alternative 1.

## § 6
## Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

| | | |
|---|---|---|
| a) | pro qm Grundstücksfläche | 0,95 € netto |
| b) | pro qm Geschossfläche | 7,60 € netto |

## § 7
## Fälligkeit

[1]Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
[2]Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen

## § 7a
## Ablösung des Beitrags

[1]Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). [2]Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. [3]Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## § 8
## Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

## § 9
## Pflichten der Beitragsschuldner

[1]Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, auf Verlangen der Gemeinde alle über für die Höhe der Beitragsschuld maßgeblichen Tatsachen Angaben zu machen und der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

## § 10
## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Sie ersetzt die Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung (Vbb-WAS) vom 29.06.2018.

Apfeldorf, den 15.12.2025
Gemeinde Apfeldorf

gez. Siegel

gez. Gerhard Schmid,
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:
Die Satzung wurde am 15.12.2025 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Reichling zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 16.12.2025 angebracht und am 07.01.2026 wieder abgenommen.

Reichling, den_____

gez. Siegel

gez. Hentschke, VR